

Telefonische Erreichbarkeit im Unterricht

Beitrag von „UrlaubVomUrlaub“ vom 3. Februar 2020 15:50

Zitat von Seph

...

Was ich damit eigentlich sagen möchte: Die "Beweislast" der Rechtsgültigkeit ist hier umgekehrt. Auf welcher Grundlage darf die SL so etwas also nicht anordnen?

Darf sie d.M.n. auch anordnen, dass ich ihr einen Kaffee zu bringen habe?

Der Vergleich mit den Schülern fußt auf der Hausordnung. Dort wäre festgelegt, dass Handys an der Schule komplett untersagt sind und da würde ich zumindest zweifeln wollen, dass das Hausrecht der SL so weitreichend ist, dass sie mir den Gebrauch eines privaten Gerätes untersagen darf.

Wenn überhaupt müsste m.E. das Bundesland den Handygebrauch mittels Verordnung verbieten. Dass Alkohol etc. im Dienst verboten sind ist irgendwo geregelt, dafür bräuchte es keinen extra Schulrechtsparagraphen. Von Handys wüsste ich so eine Regelung nicht.